

## Studienrecht:

# Studierender, kennst du dein Recht und deine Pflichten?

Das Wintersemester ist vorbei und jeder hat den ersten Schwung Prüfungen hinter sich. Allerhöchste Zeit also, sich mal wieder mit dem Rechtlichen rund ums Ablegen von Prüfungen zu beschäftigen. Deshalb hier nochmal kompakt die wichtigsten Bestimmungen, die durch das Universitätsgesetz und die Satzung der TU Graz geregelt sind.

## Rechte

- Das Recht das Lehrangebot zu nutzen, für welches die Studierenden die in den Curricula festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen erfüllen
- Wissenschaftliche Arbeiten in einer Fremdsprache zu verfassen, wenn der oder die BetreuerIn zustimmt
- Prüfungen abzulegen
- Das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn die oder der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist

## Pflichten

- der Universität, an der eine Zulassung zum Studium besteht, Namens- und Adressenänderungen unverzüglich bekanntzugeben

- die Fortsetzung des Studiums der Universität, an der die Zulassung zu einem Studium besteht, jedes Semester während der allgemeinen Zulassungsfrist oder der Nachfrist zu melden

- sich bei vorhersehbarer Studieninaktivität zeitgerecht vom Studium abzumelden

- sich zu den Prüfungen fristgerecht an- und abzumelden

## Basics Rund um Prüfungen

Prinzipiell ist es dein gutes Recht dich zu Prüfungen anzumelden, eine Anmeldung zu Vorlesungen ist nicht notwendig, sondern einfach administrativ praktisch, bei immanenten Lehrveranstaltungen ist zum Besuch und zur Beurteilung eine Anmeldung nötig. Der Anmeldung ist Folge zu leisten wenn die Anmeldungsvoraussetzungen erfüllt sind und die Fortsetzungsmeldung für das betreffende Semester vorliegt.

Prüfungen über Vorlesungen haben in einem Prüfungsvorgang über den gesamten Stoff zu erfolgen. Prüfungstermine sind mindestens 3 Mal im Semester (Anfang, Mitte, Ende des Semesters anzubieten), zusätzlich ist es Aufgabe des studienrechtlichen Organs (das macht an der TU der Studiendekan) bei Prüfungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl im TUGonline eine Warteliste zu verwalten und gemäß dieser Warteliste Studierende für den ehestmöglichen Termin zuzulassen.

Die Anmeldung zu einer Prüfung hat über eine Zeitspanne von mindestens 2 Wochen erfolgen zu müssen, wobei die Anmeldung frühestens eine Woche vor Prüfungstermin enden darf. Lehrveranstaltungsprüfungen sind jedenfalls bis zum Ende des dritten auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters anzubieten.

Bei Lehrveranstaltungen mit immanenten Prüfungscharakter (U, E, VU, UE, KU, EX, SP, PR, SE, LU) erfolgt die Beurteilung während der

Lehrveranstaltung mit zumindest zwei Teilleistungen.

Eine Prüfungsabmeldung ist bis spätestens zwei Werktage vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich.

Bei nicht fristgerechter Abmeldung von LV-Prüfungen kann die Prüferin bzw. der Prüfer eine Sperre der Anmeldung für die Dauer von maximal drei Monaten verhängen.

## Rechtsschutz- Zeugnisse-Prüfungsmodus

Allgemein ist es wichtig zu erwähnen, dass zu Beginn jeder Lehrveranstaltung vom Lehrenden die Ziele, Inhalte, Methoden, Beurteilungskriterien und -maßstäbe festzulegen sind und dass diese Angaben in weiterer Folge bindenden Charakter haben; es ist also nicht zulässig, zB. den Prüfungsmodus im Laufe der Lehrveranstaltung zu ändern.

Bei mündlichen Prüfungen gilt, dass sie öffentlich sind, diese Tatsache kann lediglich auf eine an die räumlichen Verhältnisse angepasste Anzahl von Personen reduziert werden. Die erhaltene Note ist euch unverzüglich mitzuteilen, bei negativer Beurteilung sind euch die Gründe hierfür zu erläutern. Zusätzlich dazu müssen die Beurteilungsunterlagen, auch bei schriftlichen Prüfungen, sofern sie nicht ausgehändigt werden, mindestens sechs Monate aufbewahrt werden. In diese Unterlagen dürft ihr innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilungen Einsicht nehmen. Ihr dürft, ebenfalls innerhalb von sechs Monaten ab der Bekanntgabe der Beurteilung Fotokopien der Unterlagen erstellen.

Ihr könnt allgemein auch nicht gegen die Beurteilungen, also gegen die Prüfung selbst, Berufung einlegen, allerdings gegen schwere Mängel in der Prüfungsabhaltung. Ein entsprechender Antrag muss innerhalb von zwei Wochen ab Beurteilungsbekanntgabe eingebracht werden.

Bezüglich der Zeugnisse ist es wichtig zu erwähnen, dass jene unverzüglich, längstens jedoch innerhalb

von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung auszustellen sind.

## Wiederholung von Prüfungen - kommissionelle Prüfungen

Bei positiv absolvierten Prüfungen habt ihr das Recht, eure Leistung zu verbessern und die Prüfung erneut abzulegen, dies ist allerdings nur längstens innerhalb von sechs Monaten ab der vorangegangenen Ablegung möglich bzw. bis vor Abschluss eines Abschnittes.

Bei negativ absolvierten Prüfungen habt ihr das Recht sie maximal vier Mal zu wiederholen (d.h. in Summe fünf Mal anzutreten).

Bei Vorlesungen sind die 3. und 4. Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzuhalten, auf Wunsch des Studierenden kann auch bereits der 3. Antritt kommissionell abgehalten werden. Kommissionell bedeutet hierbei, dass die Prüfung mündlich und öffentlich mit einem Prüfungssenat von drei Personen abgehalten wird. Dies dient dem Schutz vor Ungerechtigkeiten. Sollten ihr in diese Lage kommen, ist es mit Sicherheit ratsam, euch im Vorfeld an eure Studienrichtungsververtretung als Unterstützung zu wenden.

## Anerkennung – Äquivalenzen - Anrechnungen

Prüfungen die bereits an einer anderen in- bzw. ausländischen Universität absolviert wurden und den gleichen Inhalt im gleichen Umfang thematisierten, können angerechnet werden und müssen nicht noch einmal absolviert werden. Die Anrechnung erfolgt an der TU Graz durch das zuständige studienrechtliche Organ in Absprache mit dem Vortragenden.

Ein weiteres wichtiges Thema sind Anrechnungen bei einer Studienplanumstellung. Diese werden im Studienplan in den Anrechnungs-(gelten in eine Richtung) und Äquivalenzlisten (gelten in beide Richtungen) geregelt und werden allenfalls angerechnet.

Katrin Koren  
Florian Grubinger

## INFOBOX

All jene die gerne mehr Infos haben möchten seien an

[http://portal.tugraz.at/portal/page/portal/TU\\_Graz/Leitung/Senat/Satzung](http://portal.tugraz.at/portal/page/portal/TU_Graz/Leitung/Senat/Satzung)

bzw.

[http://www.bmwf.gv.at/nc/wissenschaft/national/gesetze/organisationsrecht/ug\\_2002](http://www.bmwf.gv.at/nc/wissenschaft/national/gesetze/organisationsrecht/ug_2002)

verwiesen.

Ihr könnt auch gerne eine e-mail an eure Studienvertretung oder [cuko@htu.tugraz.at](mailto:cuko@htu.tugraz.at) schreiben.